

Badeordnung der Gemeinde Deining für die öffentliche Badestelle „Naturbad Deining“

Die Gemeinde Deining erlässt folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich/Zweck/Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Deining unterhält das Naturbad Deining (im Folgenden auch „Anlage“ genannt) als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Diese Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Hygiene des Naturbades Deining.
- (3) Das Naturbad Deining umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen.
- (4) Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Besucher den Bestimmungen der Benutzungssatzung. Sie ist für alle Personen, die sich auf dem Gelände der Badestelle Naturbad Deining aufhalten, verbindlich und zur Einsicht im Schaukasten am Kioskgebäude der Naturbadanlage bekannt gemacht.

§ 2 - Benutzer/Badegäste

- (1) Die Benutzung der Anlage steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen oder nässenden Wunden oder Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, Behinderte (mit Merkzeichen H) und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen werden nur in Begleitung Aufsichtsberechtigter zugelassen, die zur Aufsicht verpflichtet sind. Ausgenommen sind Kinder, die im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens – Bronze oder höher sind. Bei Benutzung der Anlage durch geschlossene Gruppen (z.B. Vereine, Schulklassen) muss eine verbindliche Aufsichtsperson aus dieser Gruppe dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Geschlossene Gruppen ab 15 Personen haben sich bei der Gemeinde Deining anzumelden.
- (3) Hunde und andere Tiere dürfen aus hygienischen Gründen nicht mitgebracht werden.

§ 3 - Eintritt

Für die Benutzung der Badestelle Naturbad Deining wird kein Eintritt verlangt. Jeder Badegast erkennt mit Zutritt zum Badegelände diese Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 4 - Betriebs- und Badesaison

- (1) Das Naturbad Deining ist nur in der Badesaison geöffnet.
- (2) Die Badesaison ist in der Regel vom 01. Mai bis 15. September. In dieser Zeit darf die Badestelle Naturbad Deining von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Die Gemeinde Deining kann hiervon abweichende Zeiten festlegen.
- (3) Der Zugang, die Nutzung und der Betrieb der Badestelle können ganz oder teilweise (z.B. Sprungturm und Rutsche) eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände oder betriebliche Gründe dies erfordern. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzung der Anlage.

§ 5 - Badekleidung

- (1) Jeder Benutzer muss Badekleidung tragen, die keinen Anstoß erregt und den Anforderungen der Sauberkeit entspricht. Kleinkinder dürfen das Bad und die Einrichtungen nur mit wasserdichten Windeln oder wasserdichter Badekleidung benutzen.

- (2) Badekleidung darf im Schwimmbereich weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 6 - Körperreinigung

- (1) Um das ökologische System der Schwimmbecken nicht zu gefährden, muss der Badegast sich vor jedem Badegang abbrausen.
- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Nur wasserfesten Sonnenschutz verwenden.
- (3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Auch Kleinkinder haben die Toiletten zu benutzen. Jede Verunreinigung der Anlage muss vermieden und unmittelbar dem Personal angezeigt werden.

§ 7 - Verhaltensregeln/Verbote

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Insbesondere nicht zulässig ist/sind:

1. andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
 2. von den Holzplattformen, Randbereichen und der Brücke in das Becken zu springen,
 3. an Einstiegsleitern oder Haltestangen herum zu turnen,
 4. die Mitnahme von Luftmatratzen oder Boote in den gesamten Beckenbereichen,
 5. sich im Schwimmerbereich als Nichtschwimmer aufzuhalten, auch dann, wenn man Schwimmhilfen bei sich führt,
 6. Gegenstände in die Schwimmbecken zu werfen,
 7. raumgreifende Spiele (z.B. mit Ball, Frisbee, Wasserpistolen, etc.),
 8. der lautstarke Betrieb von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten sowie von Musikinstrumenten, sobald dies zu einer Belästigung oder zu Beschwerden der anderen Badegäste führt,
 9. das Mitbringen, die Benutzung oder das Wegwerfen von Behältern aus Glas, Ton oder Porzellan, sowie das Mitbringen von Alkohol jeglicher Art, ausgenommen vom Verbot des Genusses von Alkohol ist das zum Kiosk gehörende Freigelände während der Betriebszeiten
 10. offenes Feuer und Grillen,
 11. das Werfen mit Steinen und Kies,
 12. das Ausspucken (auch von Kaugummis) auf den Boden oder in das Badewasser,
 13. das Betreten der Schilfbestände und Pflanzzonen am Becken,
 14. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, generationsübergreifende Freizeitanlage, Bänke, Hinweistafeln etc.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 15. die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten und diese missbräuchlich zu nutzen,
 16. das Campen oder Übernachten am Badegelände,
 17. das Einbringen von scharfkantigen Gegenständen in die Beckenbereiche,
 18. das Rauchen in geschlossenen Räumen (insbesondere Umkleide- und Sanitärräumen) sowie in den Badebereichen am Beckenrand.
- (2) Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Die Schließfächer und Spinte sind täglich beim Verlassen des Naturbades zu leeren. Die Benutzung der Schließfächer und Spinte geschieht auf eigenes Risiko. Für aufbewahrte Sachen haftet der Benutzer. Bei Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr von 50,00 EUR fällig.
- (3) Das Becken ist in verschiedene Zonen eingeteilt. Der Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbereich, kleinere Kinder nur im Planschbecken aufhalten. Der Schwimmerbereich ist durch Schilder markiert.
- (4) Bei Gewitter sind die Becken und Liegewiesen zu räumen.
- (5) Barfußbereiche und Beckenrandzonen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

- (6) Das gesamte Freigelände des Bades einschließlich der Spiel- und Parkplatzbereiche, jedoch ohne sämtliche Innenräume der Gebäude wird Tag und Nacht videoüberwacht.

§ 8 - Nutzung

Das Naturbad Deining ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.

§ 9 - Haftung und Sicherheit der Badegäste

- (1) Die Benutzung der Schwimmteichanlage der Badestelle Naturbad Deining und seiner Einrichtungen erfolgt **ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung**. Die Benutzer müssen sich eigenverantwortlich über die Wasserverhältnisse informieren. Eltern haften für ihre Kinder. Die Gemeinde Deining haftet auch nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Unbeschadet davon ist die Verpflichtung der Gemeinde Deining die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird keine Haftung übernommen.
- (4) Jeder Benutzer des Naturbades Deining oder an dessen Stelle der Aufsichtspflichtige, haftet gegenüber der Gemeinde Deining für Schäden, die durch sein Verschulden entstehen. Dies gilt im Besonderen für die missbräuchliche Benutzung, die Beschädigung oder die Verunreinigung des Naturbades Deining.

§ 10 - Aufsicht

- (1) Die gesamte Anlage wird nicht beaufsichtigt. § 9 Abs.1 dieser Satzung ist zu beachten. Anordnungen von Bediensteten oder Bevollmächtigten der Gemeinde Deining bzw. des Kiosk-Pächters, die das Hausrecht ausüben, ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen ist die Badeaufsicht berechtigt, Badegäste vom Naturbadgelände zu verweisen. In schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Es gilt die Elternaufsicht, insbesondere im Planschbereich sowie bei Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres und Kindern, die nicht mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sind.

§ 11 - Befugnisse

Die Gemeinde Deining kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen unterwiesener Personen (z.B. gemeindliches Personal, Kioskbetreiber) ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Die unterwiesenen Personen sind befugt, andere Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, aus der Anlage zu entfernen. Der betreffenden Person kann der Zutritt zur Anlage bis zu einer Dauer von zwei Jahren untersagt werden.

§ 12 - Fundgegenstände

Gegenstände, die im Naturbad Deining gefunden werden, sind bei der Gemeindeverwaltung Deining abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13 - Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Deining vorgebracht werden.

§ 14 - Fotografie

Fotografieren ist im Naturbad Deining gestattet. Fremde Personen dürfen nur mit deren Zustimmung fotografiert werden. Fotografieren für Presse oder gewerbliche Zwecke nur bei vorheriger Genehmigung des Betreibers.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deining, den 07.08.2013
Gemeinde Deining

Alois Scherer, 1. Bürgermeister